

Satzung

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlhelfer) der Stadt Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Wehlen am 17.10.2023 mit Beschluss-Nr.: 414-44/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden und Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Kreistags- und Gemeinderatswahlen sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen)
- e) Volksentscheiden und
- f) Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände- bzw. Stimmbezirksvorstände der Stadt sowie für alle zum Einsatz kommende ehrenamtliche Personen.

§ 2

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a) Vorsteher 50,00 Euro
- b) Stellvertreter 40,00 Euro
- c) Schriftführer 35,00 Euro
- d) Beisitzer 30,00 Euro
- e) zusätzliche Auszähler 15,00 Euro.

Bei Kommunalwahlen (außer Bürgermeister- und Landratswahlen) und der zeitgleich stattfindenden Europawahl erhöht sich die Entschädigung um 15,00 Euro pro Mitglied.

(3) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

(4) Auf Antrag können neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 2 Fahrt- und Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes gezahlt werden, wenn durch die jeweils zur Anwendung kommende Wahlordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Für die Wahlhelferorganisation und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ist im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Wahlgesetzes die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Wahlhelfers (z. B. Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n))
- Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes
- ausgeübte Funktion(en).

(2) Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

(3) Sofern der Betroffene einer Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht widerspricht, können diese auch für zukünftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruches werden die Daten nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl gelöscht.

(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wehlen, den 07.11.2023

Thomas Mathe
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.